

**Satzung der Stadt Haan
über die 1. Änderung der Satzung über das
Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem städtischen Waldfriedhof in Haan,
Leichlinger Straße (Friedhofssatzung)
vom ...**

Aufgrund § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in ihrer zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am die nachstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem städtischen Waldfriedhof in Haan, Leichlinger Straße vom 24.10.2003 beschlossen.

§ 1

§ 14 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

**§ 14
Urnengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenfamiliengrabstätten,
 - b) Urnenrasenfamiliengrabstätten,**
 - c) Urnenraseneinzelgrabstätten,
 - d) Urnengrabstätten am Fuße von Bäumen (Baumbestattungen),**
 - e) Familiengrabstätten für Erdbeisetzungen, und zwar in einer Grabstelle bis zu 4 Urnen,
 - f) Familiengrabstätten für Erdbeisetzungen zusätzlich zu einem Sarg, und zwar in einer Grabstelle bis zu zwei Urnen.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, werden Urnenfamiliengrabstätten (**Abs. 1 Buchstaben a), b) und d)**) nach den Regelungen des § 13 für Familiengrabstätten vergeben.
- (3) In einer Urnenfamiliengrabstätte dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden; im Urnenfamiliengrabfeld U I auf dem alten Friedhof bis zu zwei Urnen.

- (4) In besonders ausgewiesenen Grabfeldern werden Urneneinzelgrabstätten als Rasengrabstätten für Urnenbestattungen vergeben. Nutzungsrechte werden an diesen Grabstätten nicht vergeben. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt auf Dauer der Ruhezeit allein durch den Friedhofsgärtner; die Grabstätten müssen für diese Pflege freigehalten werden. Die Kennzeichnung und Wiederauffindbarkeit jeder Grabstätte wird durch eine beschriftete Steinplatte gewährleistet, welche durch die Stadt verlegt wird. Soweit sich aus der Friedhofsatzung nicht anderes ergibt, werden Urnenraseneinzelgrabstätten nach den Regelungen des § 12, ausgenommen § 12 Abs. 2, für Einzelgrabstätten vergeben.
- (5) In besonders ausgewiesenen Grabfeldern werden Urnenfamiliengrabstätten als Rasengrabstätten für Urnenbestattungen vergeben. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt auf Dauer der Ruhezeit allein durch den Friedhofsgärtner; die Grabstätten müssen für diese Pflege freigehalten werden. Die Kennzeichnung und Wiederauffindbarkeit jeder Grabstätte wird durch eine beschriftete Steinplatte gewährleistet, welche durch die Stadt verlegt wird.**
- (6) Für Urnen und Totenaschen werden Baumgrabstätten als Wahlgrabstätten vergeben. In ihnen erfolgt die Beisetzung von Urnen und Aschen im Wurzelbereich eines Baumes, mehrere Grabstätten sind kreisförmig um einen Baum angeordnet. Es können einzelne oder mehrere Grabstätten für ein Nutzungsrecht von 30 Jahren erworben werden. Ein(e) Wiedererwerb/Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich. Es sind ausschließlich aus Naturstoffen hergestellte, biologisch abbaubare Urnen ohne Innenkapsel zu verwenden.
Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, über der beigesetzten Urne eine Gedenktafel mit einer Mindeststärke von 12 cm und einer maximalen Größe von 40 cm x 30 cm bündig mit der Umgebungsoberfläche einsetzen zu lassen.
Im Übrigen erfolgen Bepflanzung und Pflegemaßnahmen ausschließlich durch die Stadt Haan.**

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2014 in Kraft.